

1645. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 12. Juli 1898 übermacht der Gemeinderat Adliswil die Bau- und Niveaulinienpläne der Albisstraße Dorf, linkes Ufer, inbegriffen Sihlthalstraße bis zur Bahnlinie der hintern und vordern Bahnhofstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 44 vom 3. Juni 1898.

C. Der Bezirksrat Horgen hat mit Beschluß vom 24. Juni 1898 einen Rekurs des Herrn A. Weber, Wirt beim Bahnhof Adliswil, am Protokoll als gegenstandslos abgeschrieben, indem Rekurrent nur gegen die Abrundungen der Baulinien an den beiden Bahnhofstraßen Einsprache erhoben, die Baulinien der Länge nach nicht angefochten, und der Gemeinderat in der Rekursbeantwortung ausdrücklich erklärt habe, daß diese Abrundungen jetzt noch nicht festgestellt würden, sondern einem spätern Quartierplanverfahren unterlägen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Albisstraße, Straße I. Klasse No. 1, hat 7,8 m Gebietsbreite; längs derselben ist von der gedeckten Brücke bis zum Bahnübergang, sowie für die hier einmündende Sihlthalstraße, Straße I. Klasse No. 3, mit 6,3 m Gebietsbreite, ein Baulinienabstand von 14,0 m festgesetzt.

Die hintere Bahnhofstraße, Straße I. Klasse No. 5 erhält 15,0 m, die vordere Bahnhofstraße, Straße III. Klasse 12,0 m Baulinienabstand. Mit Ausnahme des obern zirka 50 m langen Endstückes der zirka 110 m langen Strecke der Sihlthalstraße, an welcher die bahnsseitige Baulinie mindestens 3 m von der Straßengrenze entfernt sein sollte, ist gegen die Vorlage nichts einzuwenden, ebenso nichts gegen die projektierten Niveaulinien, welche durchwegs ungefähr der gegenwärtigen Straßenhöhe entsprechen.

Das kurze Stück der Sihlthalstraße wird am besten von der Genehmigung ganz ausgeschlossen, und die Baulinien an dieser Straße im Zusammenhang festgesetzt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien:

- a) Der Albisstraße Dorf, linkes Ufer, von der gedeckten Brücke bis zur Bahnlinie,
- b) der hintern Bahnhofstraße,
- c) der vordern Bahnhofstraße,

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Genehmigung vorstehender Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen, und die Baulinie an der Sihlthalstraße im Zusammenhang festzusetzen und vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil, unter Zustellung von je 2 Planexemplaren, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.